

Rechtswissenschaftlicher Gedankenaustausch zwischen Ungarn und Deutschland

Gemäß der ihr vom Führer und Reichskanzler gestellten und gesetzlich festgelegten Aufgabe, neben der wissenschaftlichen Mitarbeit an der Rechtserneuerung enge Beziehungen zu Einrichtungen des ausländischen Rechtslebens zu pflegen, hat die Akademie für Deutsches Recht von Anfang an ihre Bemühungen auf die Herstellung eines unmittelbaren Gedankenaustauschs mit berufenen Vertretern des Rechtslebens der uns benachbarten Nationen und Staaten gerichtet. Diesen Bemühungen ist der Erfolg nicht versagt geblieben. Der Name der Akademie für Deutsches Recht erfreut sich heute auch im Ausland eines guten Klangs, und zahlreiche ausländische Juristen rechnen es sich zur Ehre an, in freundschaftlichen Beziehungen zur Akademie zu stehen. Viele von ihnen gehören der Vereinigung der ausländischen Freunde der Akademie für Deutsches Recht an, um auf diese Weise auch nach außen hin ihre Anteilnahme an der deutschen Rechtserneuerung und der an ihr maßgeblich mitwirkenden Akademie zu bekunden. An jeder Jahrestagung nehmen zahlreiche Ausländer teil, und es gibt kaum eine Vollsitzung, in deren Verlauf nicht auch ein namhafter Repräsentant des ausländischen Rechtslebens das Wort ergreift. Besonders eng konnten die Beziehungen zu Italien und Polen durch die Schaffung der Arbeitsgemeinschaften für die deutsch-italienischen und für die deutsch-polnischen Rechtsbeziehungen gestaltet werden. Aber auch die Verbindungen zu anderen Nationen dürfen nicht unterschätzt werden, auch wenn sie noch nicht einen gleich konkreten Niederschlag gefunden haben wie im Falle Italiens und Polens.

Zu dieser zweiten Gruppe von Staaten gehört vor allem auch das Königreich Ungarn, welches durch den unglücklichen Ausgang des Krieges ein ähnlich schweres Schicksal erfahren mußte wie das Deutsche Reich. Die gemeinsame Waffenbrüderschaft im großen Krieg und die auf das gleiche Ziel gerichteten Bemühungen, die Folgen des Krieges zu überwinden, haben beide Staaten seit nun Jahrzehnten auf das engste miteinander verbunden. Diese Gemeinsamkeit des Schicksals und der politischen Bemühungen erlitt durch die nationalsozialistische Revolution keine Unterbrechung, sie konnte sogar noch vertieft und ausgebaut werden, und als die Akademie für Deutsches Recht ihre Arbeit begann, da war es ihr ein selbstverständliches Bedürfnis, in erster Linie auch die Verbindung mit dem ungarischen Rechtsleben zu suchen. Von Anfang an fand sie bei dieser Arbeit ganz besonders verständnisvolles Entgegenkommen bei dem Präsidenten der Königlich Ungarischen Kurie Sir Stefan Osvald in Budapest, der heute zugleich Präsident der ungarischen Landesgruppe der International Law Association ist, sowie bei dem Budapester Verwaltungsrechtslehrer Professor v. Magyary. Beiden Herren ist die Akademie deshalb zu besonderem Dank verpflichtet. Professor v. Magyary war es denn auch, der als erster Vertreter der ungarischen Rechtswissenschaft im Rahmen einer Veranstaltung der Akademie einen Vortrag hielt. Auf der dritten Jahrestagung der Akademie, die Ende Oktober 1936 in München stattfand, sprach er über das Thema

„Die überragende Stellung der Exekutive im heutigen Staat und ihre Folgen“¹⁾.

Es mußte deshalb die Mitarbeiter der Akademie für Deutsches Recht mit besonderer Genugtuung erfüllen, als sich der oberste Repräsentant des ungarischen Rechtslebens, S. Exz. der Königlich Ungarische Justizminister Dr. v. Mikecz, bereiterklärte, auf Einladung des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frank, im Rahmen der diesjährigen Jahrestagung der Akademie einen Vortrag über die neue verfassungsrechtliche Entwicklung in Ungarn zu halten.

Dr. v. Mikecz, der von Dr. Frank aufs herzlichste willkommen geheißen wurde und dessen Glückwünsche zu dem auf den gleichen Tag fallenden 70. Geburtstag des ungarischen Reichsverwesers Admiral Horthy entgegennehmen konnte, sprach vor einer auserlesenen Hörerschaft, unter der man die Reichsminister Dr. Gürtner, Dr. Lammers, v. Ribbentrop, Graf Schwerin v. Krosigk und Seldte, Staatsminister Professor Dr. Popitz, Minister Dr. Hueber sowie zahlreiche Angehörige des Diplomatischen Korps und die meisten führenden Persönlichkeiten des deutschen Rechtslebens bemerkte.

Der Vortrag des ungarischen Justizministers ließ klar erkennen, daß die Gleichartigkeit des politischen Schicksals auch zu einer gewissen Übereinstimmung in grundlegenden Fragen des Rechts geführt hat. Wie das Deutsche Reich, so besitzt auch das Königreich Ungarn keine geschriebene Verfassung. Die ungarische Verfassung wurzelt tief in den arteigenen Lebensverhältnissen des ungarischen Volkes und hat sich seit Jahrhunderten aus dieser Quelle genährt. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind zum Teil in einzelnen Gesetzen der früheren Jahrhunderte und der jüngsten Vergangenheit, zum Teil in Normen des Gewohnheitsrechts enthalten. Die ursprüngliche Staatsform des Königtums ist bis zum heutigen Tage unverändert beibehalten, und für die Zeit des Ruhens der Ausübung der königlichen Gewalt durch die Wahl eines Reichsverwesers eine historische Institution zu neuem Leben erweckt worden, die sich in der Vergangenheit jedesmal gut bewährte, so oft die Ausübung der königlichen Gewalt aus irgendeinem Grunde gehemmt war.

In den folgenden Abschnitten seines Vortrags sprach der Minister über die verwaltungsrechtlichen Einrichtungen Ungarns, über die autonomen Körperschaften, über neuere strafrechtliche Schöpfungen im Vergleich mit der deutschen Rechtsentwicklung, sowie über Eigenheiten der ungarischen Gerichtsbarkeit und wies zum Schluß noch auf die für das ungarische Rechtsempfinden und für die darauf beruhende Rechtsentwicklung charakteristische Erscheinung hin, daß Ungarn kein zusammenfassendes Zivilgesetzbuch besitzt. Nur einzelne Abschnitte des Privatrechts sind gesetzlich geregelt. Die meisten Bestimmungen sind im Gewohnheitsrecht enthalten, das in der Spruchpraxis der Gerichte zum Ausdruck gelangt.

Seinen Vortrag schloß Dr. v. Mikecz mit folgenden Worten: „Mit Freude und großem Interesse habe ich das von Herrn Reichsminister Dr. Frank umrissene

¹⁾ Vgl. ZAKDR 1936, 955 f.

großartige Arbeitsprogramm kennengelernt, in dem sich die hervorragende Gemeinschaft der deutschen Juristen im Rahmen der Akademie für Deutsches Recht die übermenschlich erscheinende Aufgabe gestellt hat, das ganze deutsche Rechtssystem der im Nationalsozialismus verwirklichten neuen Lebens- und Welt-

anschauung und den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen oder neu zu gestalten. Seien Sie, meine Herren, davon überzeugt, daß Ungarn Ihre Tätigkeit stets mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, und daß wir Ihrem Schaffen in der Zukunft ein noch größeres Interesse zuwenden werden.“